

Nr.: 146-XVI./2020

■ **Dezernat** I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung 10.06.2020
■ **Fachbereich** Eigenbetrieb Heime
■ **Verfasser/-in** Heichel, Reinhard
■ **Telefon** 07635 313-6101

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	01.07.2020

Tagesordnungspunkt

Ausbau der Kurzzeitpflege - Sachstandsbericht -

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.10	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII
Produkt(e)	31.10.01	Hilfe zur Pflege
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

1. Historie

Der Kreistag hatte sich bereits in seiner Sitzung am 20.05.2020 intensiv mit dem Thema „Ausbau der Kurzzeitpflegeplätze im Landkreis Lörrach“ auseinandergesetzt.

Dabei erging u.a. der Beschluss, dass der Eigenbetrieb Heime beauftragt wird, vorbehaltlich einer kostendeckenden Finanzierung bzw. vorbehaltlich eines neuen Rahmenvertrags für die Kurzzeitpflege, der eine betriebswirtschaftliche Führung zulässt, zu prüfen, ob 15 Kurzzeitpflegeplätze in einem der Neubauvorhaben des EB Heime realisiert werden können.

Die AG „Zukunft Eigenbetrieb Heime“ wird sich in ihrer Sitzung am 18.06.2020 ebenfalls mit dem Thema Kurzzeitpflege befassen. Über das Ergebnis dieser Sitzung wird mündlich berichtet.

2. Aktueller Stand der Verhandlungen für den neuen Rahmenvertrag in der Kurzzeitpflege

Aufgrund der Corona-Krise ruhen die Verhandlungen mindestens bis zum 30.09.20.

Aus diesem Grund hat die Pflegesatzkommission stationär SGB XI BW am 20.05.20 „vorläufig“ u. a. folgende Beschlüsse zur Kurzzeitpflege gefasst:

- Der sogenannte Stärkungsbeschluss zur Kurzzeitpflege vom 05.12.2018 wird bis zum Wirksamwerden des neuen Rahmenvertrages verlängert (ohne diesen Beschluss wäre der Stärkungsbeschluss zum 31.12.20 ausgelaufen). Der Stärkungsbeschluss beinhaltet insbesondere eine deutlich bessere Finanzierung solitärer und ganzjährig vorgehaltener Kurzzeitpflegeeinrichtungen.
- Die im aktuellen Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (einschließlich der entsprechenden Entscheidungen der Schiedsstelle zum Rahmenvertrag) geltenden Personalschlüssel gelten mit Ausnahme der folgenden Regelungen analog auch für die Kurzzeitpflege.
- Jede solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung hat das Recht auf Vereinbarung eines zusätzlichen Stellenkontingents für die verantwortliche Pflegefachkraft ohne besondere Begründung im Umfang von bis zu 0,5 Vollzeitkräften. Dies gilt auch für ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze. Unabhängig davon darf das Stellenkontingent für die verantwortliche Pflegefachkraft einer vollstationären Einrichtung den Umfang von 1,0 Vollzeitkräften für die Gesamteinrichtung nicht übersteigen.
- Jede solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung hat außerdem das Recht, im Bereich Pflege und Betreuung einen Sonderpersonalschlüssel „Qualität“ (Qualitätsmanagement, Ausbildung und Qualifizierung, Praxisanleitung, Hygienefachkraft usw.) ohne besondere Begründung einrichtungsindividuell von bis zu 1 : 40 über alle Pflegegrade zu vereinbaren. Dies gilt auch für ganzjährig vorgehaltene Kurzzeitpflegeplätze.

Diese Beschlüsse der Pflegesatzkommission haben für beide Seiten keine präjudizierende Wirkung auf die weiterzuführenden Rahmenvertragsverhandlungen.

Für den Fall, dass die vorstehenden Regelungen über den 31.12.2020 hinaus nicht verlängert werden, haben Einrichtungen, die die vorstehenden Regelungen mit den Leistungsträgern vereinbart haben, das Recht, diese Regelung bis zum 31.12.2022 fortzuführen. Dieser Bestandschutz berührt nicht das Recht, neue Vergütungssätze zu vereinbaren.

Die Verlängerung des „Stärkungsbeschlusses“ ist zu begrüßen, da ansonsten Unklarheit für die Einrichtungen über den Fortgang bestanden hätte. Die Konkretisierungen im Bereich der Sonderpersonalschlüssel waren zudem notwendig, da es hier im Bereich der Pflegesatzverhandlungen immer häufiger zu Problemen gekommen war.

Diese Übergangsregelung bietet jedoch für den Eigenbetrieb Heime hinsichtlich der Entscheidung über weitere Angebote keine ausreichende Planungssicherheit, insbesondere wegen der Befristung bis längstens 31.12.2022. Daher gilt es, das Wirksamwerden eines neuen Rahmenvertrags für die Kurzzeitpflege in Baden-Württemberg abzuwarten.

Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, wird die Verwaltung und die Betriebsleitung wieder informieren.

Marion Dammann
Landrätin

Reinhard Heichel
Betriebsleiter EB Heime

Alexander Willi
Dezernent I